

Satzung der Eltern-Kind-Initiative "Tintenklexe e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Tintenklexe e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar - 31. Dezember).
- (4) Der Verein ist Mitglied im Kleinkindertagesstättenverband (KKT).

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Schulkindern der Sprengelschule oder der Grundschulen der Umgebung im Rahmen einer außerschulischen Beaufsichtigung (Eltern-Kind-Initiative, Ferienbetreuung). Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Münchner Kindern als Hort zur Verfügung. Die Betreuung der Kinder erfolgt entgeltlich durch Betreuungspersonal. Sie findet außerhalb des Schulgeländes in unmittelbarer Nähe statt.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Elterninitiative ist selbstlos tätig, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Eltern-Kind-Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Eltern-Kind-Initiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Eltern-Kind-Initiative fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Eltern-Kind-Initiative mit Anspruch auf einen Betreuungsplatz kann jedes Elternteil werden, dessen Kind die Sprengelschule oder der Grundschulen der Umgebung besucht.
- (2) Über die Aufnahme von (weiteren) natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Elternversammlung.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet in der Regel automatisch, sobald das Kind die Sprengelschule oder die Grundschulen der Umgebung nach der 4. Klasse verlässt.

- (2) Eine vorzeitige Kündigung kann in der Regel nur zum Ende eines Schul- und Geschäftsjahres erklärt werden und muss bis zum 31.05. für das folgende Schul- bzw. Geschäftsjahr erfolgen. Die Kündigung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitglied oder das zu betreuende Kind schuldhaft oder in grober Weise die Interessen der Eltern-Kind-Initiative verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten (z.B. Wegfall von Zuschüssen) können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe der Eltern-Kind-Initiative sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Elternversammlung
 - c) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

- (5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat pro betreutem Kind eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Sind beide Eltern eines Kindes Vereinsmitglieder, so üben sie das Stimmrecht gemeinsam aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann sich durch das jeweils andere Elternteil des betreuten Kindes oder gegen Vorlage einer Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 8 Die Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung tritt mindestens sechs Mal im Betreuungsjahr zusammen.
- (2) In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
- (3) Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die Eltern-Kind-Initiative besucht. Jede Familie hat pro betreutem Kind eine Stimme in der Elternversammlung.
- (4) Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.
- (6) Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der betreuten Kinder durch ihre Eltern vertreten sind.
- (7) Die Elternversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes dem zuständigen Amt „Neue Familien“ in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Elternschaft wird vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrages über die Neuaufnahme informiert und kann bei Einwänden auf das „Neue Familien“-Amt zukommen.
- (8) Die Elternversammlungen werden protokolliert.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (3) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen (Ladenlokal),
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500,- €.
- Über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen muss die Elternschaft frühzeitig informiert werden, damit die Eltern bei Einwänden auf den Vorstand zukommen können.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt, an den Elternbeirat der Grundschule an der Plinganserstraße. Dieser soll es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Sie wird mit den Änderungsbeschlüssen vom 6. Juli 2018, vom 3. Juli 2020, vom 28. November 2024 und vom 17.11.2025, verändert am 09.01.2026, angepasst. Die Satzungsänderungen treten mit Eintragung in Kraft.

München, Januar 26

gez. Vorstand
Carla Mayerhofer